

amt eingegangenen Aufträge entstanden sind. Eine materielle Verantwortlichkeit für eine fristgemäße Buchung der Aufträge besteht jedoch nur bei Dauer- aufträgen und Überleitungsaufträgen.

(2) Die Deutsche Post ist für beim Postscheckamt eingegangene Eilaufträge und telegrafische Aufträge für die durch Verzögerung entstandenen Schäden materiell verantwortlich, wenn diese Aufträge durch das Postscheckamt nicht innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden. In die Frist werden arbeitsfreie Tage beim Postscheckamt nicht einberechnet. Ist die Deutsche Post materiell verantwortlich, so hat sie dem Ersatzberechtigten — unabhängig von ihrer weiteren materiellen Verantwortlichkeit für den Auftrag — den nachgewiesenen Schaden, jedoch nicht mehr als 50 Mark für jeden Auftrag zu erstatten.

(3) Die Deutsche Post ist in ihrem Verantwortungsbereich für die durch Nichtausführung, nicht rechtzeitige Ausführung oder Nichtbeachtung einer Sperre entstandenen Schäden materiell verantwortlich.

(4) Die Deutsche Post erstattet auf Antrag — unabhängig von ihrer materiellen Verantwortlichkeit — Gebühren für Leistungen, die sie nicht ausgeführt hat.

### §31

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1959 über den Postscheckdienst — Postscheckordnung — (GBl. I S. 396) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1968

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

**Schulze**

### **Anordnung über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung —**

**vom 17. Mai 1968**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

#### Aufgaben

(1) Die Deutsche Post hat im Postsparkassendienst die Aufgabe, den Sparverkehr in Form des Buchsparens wahrzunehmen.

(2) Die Postsparkonten werden beim Postsparkassenamt Berlin geführt.

### § 2

#### Teilnahme am Postsparkassendienst

(1) Am Postsparkassendienst können Bürger teilnehmen, die einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen oder in einem solchen eingetragen sind (Sparer).

(2) Minderjährige bedürfen zur Teilnahme am Postsparkassendienst der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

### § 3

#### Abschluß eines Sparvertrages

(1) Grundlage für das Einrichten und Führen von Postsparkonten bildet der zwischen der Deutschen Post und dem Sparer abgeschlossene Sparvertrag. Zum Abschluß des Sparvertrages ist jedes Postamt verpflichtet.

(2) Der Antrag auf Abschluß eines Sparvertrages muß selbst oder durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Den Antrag nimmt jedes Postamt entgegen. Gleichzeitig ist mindestens 1 M als Einlage einzuzahlen.

(3) Der Antrag kann auch von einer anderen Person zugunsten des künftigen Sparerers gestellt werden, der unmittelbar die Rechte aus dem Sparvertrag erwirbt.

(4) Postsparkonten können als gemeinschaftliche Konten geführt werden, wobei nicht mehr als zwei Personen als Sparer im Postsparsbuch eingetragen werden. Bei gemeinschaftlichen Konten kann jeder im Postsparsbuch eingetragene Sparer über das Guthaben verfügen.

(5) Der Sparvertrag ist abgeschlossen, wenn der Sparer den Gegensein zum Postsparsbuch unterschrieben hat und das Postsparsbuch und eine Ausweiskarte mit gleicher Nummer ausgehändigt worden sind.

### § 4

#### Kontenführung

(1) Der Sparer kann im Rahmen der Rückzahlungsbestimmungen über das Guthaben jederzeit frei verfügen.

(2) Postsparsbücher sind zum Freizügigkeitsverkehr zugelassen.

### § 5

#### Namens- und Anschriftänderungen

Der Sparer ist verpflichtet, Namens- und Anschriftänderungen unter Vorlage des Postsparsbuches einem Postamt mitzuteilen und durch seinen Personalausweis nachzuweisen.

### § 6

#### Formblätter, Postsendungen an das Postsparkassenamt

(1) Für den Postsparkassendienst gibt die Deutsche Post bei den Ämtern, die diesen Dienst ausführen, Formblätter kostenlos an die Sparer ab. Es sind nur diese Formblätter zu verwenden.